

RS Vwgh 1988/4/19 88/14/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §99 Abs1 Z1;

FinStrG §9;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage der Verneinung entschuldigenden Rechtsirrtums (darüber, daß ein nur zu 18 vH betrieblich genutztes Gebäude nicht Betriebsvermögen darstellt, und über die Steuerabzugspflicht gem § 99 Abs 1 Z 1 EStG, über die der Beschuldigte anlässlich einer früheren abgabenbehördlichen Prüfung belehrt worden war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140008.X02

Im RIS seit

19.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at